

Zweite Verordnung zur Änderung der Nationalpark-Jagdverordnung

Vom

Aufgrund des § 20 Absatz 2 und 4 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 320) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz sowie aufgrund des § 42 Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 des Landesjagdgesetzes verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz nach Anhörung des Jagdbeirates der obersten Jagdbehörde:

Artikel 1 **Änderung der Nationalpark-Jagdverordnung**

Die Nationalpark-Jagdverordnung vom 8. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 772), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 440) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Insel Hiddensee einschließlich der Jagdruhezone Neubessin (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e), die Jagdruhezone Gellen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d) ausgenommen, in der Jagdruhezone Bug (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f) und in den Küstenvogelbrutgebieten (§ 4) darf die Jagd nur auf Schwarzwild, Fuchs, Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin, Dachs, Marderhund, Waschbär und Mink ausgeübt werden.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 79 Absatz 3 und 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260; 3588), das zuletzt durch Artikel 1 § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 10 und 11 des Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 6 werden die Nummern 3 bis 6 durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

„3. Landkreis Vorpommern-Rügen

- untere Jagdbehörde -
Dienstsitz Grimmen
Bahnhofstraße 12/13
18507 Grimmen,

4. Landkreis Vorpommern-Rügen

- untere Jagdbehörde -
Dienstsitz Rügen
Rugardstraße 11
18528 Bergen

und

5. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 - untere Jagdbehörde -
 Regionalstandort Demmin
 Adolf-Pompe-Straße 12-15
 17109 Demmin.“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Nummer 7 wie folgt gefasst:

„7. Fährinsel,“.

b) In Satz 6 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

„2. Landkreis Vorpommern-Rügen
 - untere Jagdbehörde -
 Dienstsitz Grimmen
 Bahnhofstraße 12/13
 18507 Grimmen und

3. Landkreis Vorpommern-Rügen
 - untere Jagdbehörde –
 Dienstsitz Rügen
 Rugardstraße 11
 18528 Bergen.“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von den Regelungen der Verordnung über die Jagdzeiten und der Verordnung zur Änderung der Jagdzeiten, zur Aufhebung von Schonzeiten und zum Erlass sachlicher Verbote darf die Jagd ausgeübt werden auf:

1. Rotwild vom 1. August bis 31. Januar,

2. Damwild Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. August bis 31. Januar,
 Kälber, Hirsche und Alttiere vom 1. September bis 31. Januar,

3. Rehwild Böcke und Schmalrehe vom 1. Mai bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Januar,
 Ricken und Kitze vom 1. September bis 31. Januar,

4. Schwarzwild vom 1. August bis 31. Mai; zur Wildschadensverhütung darf die Jagd in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli auf landwirtschaftlichen Kulturen ausgeübt werden, einschließlich eines 150-Meter-Abstandes von der Kulturgrenze.“.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Ankirren von Schwarzwild (§ 18 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes) ist nur gestattet auf

1. mit Adlerfarn bewachsenen Flächen, sofern der Jagdbezirk über mindestens 10 Hektar mit Adlerfarnbewuchs verfügt, und
2. Flächen, die an einen zusammenhängenden Schilfbestand mit einer Mindestgröße von 1 Hektar angrenzen, bis zu einer Entfernung von 150 Metern vom Rand der Schilffläche.

Dabei darf nicht mehr als eine KIRRUNG je 75 Hektar Jagdfläche betrieben werden.“.

d) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Mahd“ ein Komma und das Wort „Mulchen“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird nach dem Wort „Verhinderung“ das Wort „nachweislich“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über den Antrag von Ausnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 ist binnen einer Woche, über den Antrag von Ausnahmen nach Absatz 1 Nummer 5 ist binnen eines Monats nach Eingang zu entscheiden.“.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „§ 41 Absatz 3 Nummer 6 des Landesjagdgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 41 Absatz 3 Nummer 7 des Landesjagdgesetzes“ ersetzt.

b) Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 6 Absatz 6

a) eine KIRRUNG auf einer nicht mit Adlerfarn bewachsenen Fläche anlegt oder unterhält, sofern der Jagdbezirk nicht über mindestens 10 Hektar mit Adlerfarnbewuchs verfügt,

b) eine KIRRUNG außerhalb eines 150-Meter-Abstandes von der Grenze von mindestens 1 Hektar zusammenhängend mit Schilf bewachsenen Flächen anlegt oder unterhält,

c) mehr als eine KIRRUNG je 75 Hektar Jagdfläche anlegt oder unterhält,“.

7. Die Anlagen 1 und 17 (Übersichtskarten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Satz 2) werden durch die als Anhänge dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarten ersetzt.

8. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „und am 31. März 2016 außer Kraft“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. März 2016 in Kraft.

Schwerin, den

**Der Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz**

Dr. Till Backhaus